

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1822

344 (12.12.1822) Nro. 13. der Fortsetzung. Verhandlungen der Badischen
Stände

B e i l a g e

zur

Karlsruher Zeitung vom 12. Dezember 1822.

N^{ro.} 13. der Fortsetzung.

Verhandlungen der Badischen Stände.

Zweite Kammer.

Dreundstiebenzigste Sitzung. (27. Novbr.)

In Gegenwart der Regierungskommissäre Staatsminister Frhr. von Wertheim, Gen. Lieut. v. Schäfer, Staatsrath Winter, der geh. Referendar von Baur und Nebenius, des Ministerialraths Schipvel.

Präsident Föhrenbach.

Nach Eröffnung der Sitzung verlas der Sekretär v. Fhstein ein Entlassungsgesuch des Abg. Winter von Heidelberg, worauf die Kammer beschloß, die Regierung um Anordnung einer neuen Wahl zu bitten. Hierauf erstattete der Abg. Uhl Kommissionsbericht über die Wahl eines Abg. des 28ten Wahlbezirks (an Bürgermeister Drehers Stelle.) Die Wahl war auf den Bogt und Steuerperäquator Fieß zu Ellmendingen gefallen, und wurde, da alle gesetzlichen Erfordernisse in materieller und in formeller Hinsicht vorhanden und beobachtet waren, nach gepflogener Berathung in abgekürzter Form, von der Kammer genehmigt, und beschloßen, die Regierung um baldgefällige Einberufung des Abg. Fieß zu ersuchen. Hierauf wurde die Berathung über §. 24. des Konstitutionsgesetzes fortgesetzt. Dieser §., welcher von demjenigen Gebrechen handelt, die vom Loosen befreit werden, war aber nach dem Wunsche der Regierungskommission abermals an die Kommission zur Berichterstattung zurückgewiesen worden. von Fhstein erstattete nun den Bericht über den Erfolg des neuerlichen Zusammentritts. Die Kommission zählte folgende Gebrechen auf, welche vom Loosen befreit sollen. 1) Blindheit an beiden Augen 2) Stummheit 3) Taubheit 4) Höcker 5) Verlust einer Hand oder eines Fußes 6) beträchtliches Hinken 7) Geisteszerrüttung und Blödsinn. Ueber das Daseyn der Gebrechen sub. nro. 2. 3. und 7. solle öffentliche Kundbarkeit oder die unabweislichen Aussagen mehrerer beeidigter Zeugen, über die übrigen aber die Visitationsbehörde, wie sie in §. 35. bezeichnet ist, entscheiden. — Die Kammer beschloß, die Berathung über diesen neuen Vorschlag in abgekürzter Form vorzunehmen.

Der Abg. Ziegler war der Meinung, daß Niemand zum Loosen beigezogen werden solle, der nothwendig frey werden müsse, indem sonst dem Distrikte

mehr aufgelegt, und mehr an Mannschaft gezogen werden müsse, als wenn die Untauglichen zu Hause blieben. Denn wenn die Repartition nach der Totalität der Personen geschehe, welche zum Loosen zusammentreten, und hiebei mehrere als untauglich ausgeschieden würden, so bliebe die gleichgroße Zahl auf dem Distrikte liegen, und die Nummern der wirklich Loosenden rückten weiter vor. Ueberhaupt glaube er, daß es außer den im Kommissionsberichte verzeichneten, noch mehrere Gebrechen gebe, die absolut untauglich machten; er wolle z. B. nur fragen, ob ein Mann, der nur Ein Auge habe, nicht auch untauglich sey? und wäre dieß der Fall, so müsse man sagen: „die an beyden Augen blind sind, oder an Einem.“ Der Reg. Komm. von Baur und der Abg. von Fhstein erwiderten, daß über den Repartitionsfuß schon §. 9. die nöthigen Bestimmungen enthalten, und daß nicht bloß die Tauglichen, sondern die Gesamtheit aller jungen Leute eines Bezirks als Maasstab dabey diene. Die Befreiung vom Loosen solle nur den Zweck haben, daß nicht Leute unnothig an den Amtssitz gerufen würden; deswegen seyen auch nur solche Gebrechen aufgezählt, welche durchaus und unbezweifelt auch von solchen Leuten als Untauglichkeitsgrund erkannt werden können, die keine Aerzte sind. Ein Einäugiger sey aber noch nicht absolut untauglich, denn es gäbe Staaten z. B. Oesterreich, wo solche Leute dienen müßten.

Auf die Aeußerung des Abg. Körner, daß es Fälle gäbe, welche Zweifel erregen könnten z. B. wenn einer einen Mangel an einem Auge habe, und man wolle ihn nun als einäugig betrachten, bemerkte der Staatsrath Winter, daß alle Mängel, welche im §. nicht verzeichnet seyen, z. B. Einäugigkeit, Kurzsichtigkeit u. u. erst von der Visitationsbehörde untersucht würden. Es falle also durchaus keiner durch, und es könne hier nicht die Frage seyn, welche Gebrechen untauglich machen, und es sey bloß ausgesprochen: Die absolut Untauglichen werden nicht zum Loosen beigezogen.

Die Nummern 1. 2. 3. 4. 5. wurden hierauf nach der Fassung des Kommissionsberichts von der Kammer angenommen. Der Ausdruck nro. 6. „beträchtliches Hinken“ wurde auf Antrag des Berichterstatters von Fhstein mehrerer Deutlichkeit willen so gestellt: „ein

von Geburt an oder durch einen Unglücksfall mißbil-
deter zu kürzer oder verkrüppelter Fuß."

Die Diskussion wurde nun über §. 28. eröffnet.
Der Abg. Fecht verlangte nun, daß über seinen frü-
her gestellten Antrag, „jedem freiwillig eintretenden
oder durch das Loos gezogenen Rekruten die Summe
von 200 fl. mittelst indirekter Umlage als Unterstützung
zu geben“ förmlich diskutiert und abgestimmt werde.

In einer weitläufigen Debatte, an welcher die
Abg. Fecht, v. Fhstein, v. Ehren, Hügig,
Wassermann, v. Gleichenstein, Buhl, Ham-
mer, Dollmätich, Hüber, nebst mehreren andern
Mitgliedern Antheil nahmen, sprach sich die Mehr-
heit dahin aus, daß sich zwar die edle Absicht des
Proponenten nicht verkennen lasse, und die Realisirung
dieses Vorschlags höchst wünschenswerth sey, daß aber
zugleich seiner Ausführung, besonders in Kriegszeiten,
unübersteigliche Hindernisse im Wege stünden, man
daher nichts weiter thun könne, als den Einwohnern
freilassen, ob sie durch Privatvereine zur Unterstützung
der Rekruten beitragen wollten; die Motion des Abg.
Fecht werde gewiß die Gemüther zur Errichtung sol-
cher Privatvereine anregen.

Bei erfolgter Abstimmung wurde der Fechtische
Antrag mittelst Stimmenmehrheit verworfen, und zur
Berathung des §. 28. selbst übergegangen.

Der §. 28., welcher ausspricht, daß Söhne, die
an einem, sie zum Kriegsdienst untauglich machenden
Gebrechen leiden, welches sie aller Fähigkeit, ihre
Eltern zu unterstützen, beraubt, den Eltern nicht auf-
gerechnet werden sollen, wurde nach der Fassung des
Kommissionsberichtes angenommen.

Der §. 29. handelt von Aufrechnung der im Kriegs-
dienst stehenden, oder verabschiedeten Söhne. Der
erste Satz wurde unverändert angenommen; ebenso der
zweite und dritte Satz. Der vierte Satz sagt:

„Derjenige, welcher vor beendigter Dienstzeit we-
gen Untauglichkeit entlassen worden ist, wird
der Familie alsdann nicht aufgerechnet, wenn
die Untauglichkeit ihm in einem Feldzug zuge-
stoßen ist.“

Die Kommission hatte bloß die letzten Worte da-
hin geändert: „wenn die Untauglichkeit ihm bei
Ausübung seines Dienstes zugestoßen ist.“
welche Fassung die Zustimmung der Kammer erhielt.
Der Abg. Sautier schlug aus Gründen der Billig-
keit noch den Zusatz vor, daß derjenige welcher wegen
einer Untauglichkeit, die ihn nicht bei Ausübung sei-
nes Dienstes getroffen hat, wenn er vor vollende-
ter halber Dienstzeit den Abschied erhalten hat,
der Familie aufgerechnet, dagegen nicht aufgerechnet
werden soll, wenn ihm die Untauglichkeit erst nach
vollendeter halber Dienstzeit zustieß. Nach
einer kurzen Debatte wurde auch dieser Zusatz ange-
nommen.

Die §§. 30. 31. 32. und 33. wurden hierauf ohne
Diskussion nach der Fassung des Kommissionsberichtes
von der Kammer genehmigt, und die Sitzung geschlos-
sen. — In der 74sten Sitzung wurden die Protokolle
zweyer früherer Sitzungen verlesen, welche die Kam-
mer als richtig anerkannte.